

# Das halbgelöste Problem der Feuerbestattung

## *Geschichte der Feuerbestattung*

Obwohl die Erdbestattung älter ist, finden wir die Leichenverbrennung schon in prähistorischer Zeit. Zeugen dafür sind zahlreiche neolithische Brandgräber.

Im Altertum gilt die Feuerbestattung als Regel bei den Germanen, Kelten und Slawen. In Rom bestanden beide Arten nebeneinander, doch dominierte die Verbrennung bis in die Kaiserzeit; sie galt auch als vornehmere Form. Erst die Christianisierung beseitigte die Feuerbestattung in Rom völlig, so wie die Kirche auch bei den Germanen die Erdbestattung durchsetzte. Bei den Griechen setzt sich die Erdbestattung seit dem 6. Jahrhundert v. Chr. durch, nachdem noch bei Homer die Verbrennung der Regelfall war. Babylonier und Assyrer praktizierten zeitweise beides. Bei den semitischen Völkern konnte sich die Feuerbestattung nicht durchsetzen. Die Juden betrachteten die Erdbestattung als gottgewollt, obwohl das Alte Testament ein ausdrückliches Verbot der Leichenverbrennung nicht kennt. Das klassische Land der Leichenverbrennung ist Indien. Von hier aus gelangte diese Sitte mit dem Buddhismus auch nach China und Japan.

Die Kirche hat überall dort, wo sie sich durchsetzen konnte, die Feuerbestattung verdrängt. Entscheidend für die Forderung nach der Erdbestattung war neben dem jüdischen Vorbild die Grablegung Jesu, die als beispielhaft für den Christen angesehen wurde. Es findet sich aber in altchristlicher Zeit keine Polemik gegen die Leichenverbrennung, weil sie ja nicht im Gegensatz zum Auferstehungsglauben oder zu einem anderen Dogma steht.

Einen neuen Akzent erhält die Frage in der Renaissance und zur Zeit der Aufklärung. Der erste massive Versuch, die Feuerbestattung im Kampf gegen den christlichen Auferstehungsglauben durchzusetzen, wird in der Französischen Revolution unternommen, allerdings ohne Erfolg. Einen wesentlichen Durchbruch findet diese Idee erst durch die Entscheidung der Freimaurer auf dem internationalen Kongreß in Neapel 1869, die Leichenverbrennung als Waffe gegen die Kirche zu unterstützen. Zur gleichen Zeit wurde auch auf den internationalen medizinischen Kongressen 1869, 1871 und 1878 aus hygienischen Gründen dafür geworben. 1873 konnten die technischen Schwierigkeiten durch die Erfindung des Regenerativofens (F. Siemens) überwunden werden. Dadurch war die praktische Durchführung in größerem Umfang möglich geworden. Am ständigen Steigen der Zahl der Leichenverbrennungen in der Folgezeit hatte auch die marxistische Bewegung großen Anteil. Sichtbaren Ausdruck fand diese Haltung in der Gründung des „Vereins der Freidenker für Feuerbestattung“ im Jahre 1905. In der jüngsten Zeit sind jene Kräfte, die im 19. Jahrhundert für die Leichenverbrennung geworben haben, wohl noch spürbar. Doch muß zur Kenntnis genommen werden, daß eine neue Situation dadurch eingetreten ist, daß hygienische, ästhetische und praktische Gründe für die Feuerbestattung immer mehr angeführt werden und daß die weltanschaulichen Motive im Rückgang begriffen sind.

## *Der bisherige kirchliche Rechtsstandpunkt*

Die Förderung der Erdbestattung durch die Kirche entspringt einer tiefen Ehrfurcht vor dem menschlichen Leibe. Es wurde aber die Leichenverbrennung nie als Gegensatz zum Auferstehungsglauben angesehen. Das zeigt die ausnahmsweise Erlaubnis zur Verbrennung im Notfall, zum Beispiel bei Seuchen. Aber der antikirchliche Zug der modernen Bewegung für die Feuerbestattung hat die ablehnende Haltung der Kirche verstärkt. Im CIC wird die Verbrennung der Leiche ausdrücklich verboten; eine derartige Verfügung darf von den Angehörigen nicht ausgeführt werden (can. 1203). Wer die Verbrennung seiner Leiche anordnet, wird in can. 1240 zusam-

men mit Apostaten, Exkommunizierten, Selbstmörtern, Duellanten und öffentlichen Sündern genannt; solchen ist das kirchliche Begräbnis zu verweigern; ihre Bestattung hat in nicht geweihter Erde zu erfolgen (can. 1212).

### *Aenderung der kirchlichen Vorschriften*

Eine neue Situation ergibt sich durch eine Instruktion des Heiligen Offiziums vom 5. Juli 1963, die unter dem Titel „De cadaverum crematione“ in den AAS vom 24. Oktober 1965 veröffentlicht ist.

Im ersten Teil des Textes wird die Haltung der Kirche zum ganzen Problemkreis kurz erläutert. Die Erdbestattung war und ist weiter als die normale christliche Praxis anzusehen. Die Beerdigungsriten zeigen ihre symbolische und religiöse Bedeutung. Die Strafen des Codex werden als Antwort auf feindselige Angriffe gegen christliche Sitten und Überlieferungen interpretiert. Ausdrücklich wird bekraftigt, daß die Einäscherung objektiv nicht eine Leugnung christlicher Dogmen bedeutet, wenn sie auch subjektiv in diesem Sinne gefördert wurde. Als Beleg dafür werden auch bisher zugestandene Ausnahmen angeführt.

Dann wird die neue Situation anerkannt, in der nicht mehr im früheren Ausmaß weltanschauliche Gründe für den Wunsch nach der Feuerbestattung maßgebend sind. Es wird auch erklärt, daß heute häufiger akzeptable Umstände einer Erdbestattung im Wege stehen. Angeführt werden „hygienische, wirtschaftliche und andere Gründe öffentlicher oder privater Natur“, die nichts mehr mit „Haß gegen die Kirche oder die christlichen Sitten“ zu tun haben.

Diese Gründe werden mit Wohlwollen berücksichtigt und es wird häufigen Bitten um Milderung der bisherigen kirchlichen Disziplin entsprochen. In diesem Sinne werden die Canones 1203 und 1240 abgeändert. Ihre Bestimmungen sollen in Zukunft nur dann Geltung haben, „wenn feststeht, daß die Verbrennung zum Ausdruck der Leugnung christlicher Dogmen, aus sektierischer Geisteshaltung oder aus Haß gegen die katholische Religion und Kirche verfügt wurde“.

Folgerichtig wird auch erklärt, daß beim Fehlen einer antikirchlichen Gesinnung der Sakramentenempfang und die öffentlichen Fürbitten nicht zu verweigern sind.

In einem letzten Punkt folgt dann noch eine Einschränkung. Der Ritus des kirchlichen Begräbnisses und die nachfolgenden Fürbitten dürfen niemals am Ort der Verbrennung selbst („in ipso loco cremationis“) abgehalten werden.

### *Schwierigkeiten aus der neuen Rechtslage*

Bis zum Erscheinen der Instruktion war die pastorelle Situation verhältnismäßig einfach. Wer die Einäscherung aus vernünftigen Gründen wünschte, konnte darauf hingewiesen werden, daß er damit — wenn auch ungewollt — eine Bewegung unterstützte, die einen glaubenslosen und antikirchlichen Ursprung hat. Mit diesem Argument konnte im Sinne einer Solidarität der Gläubigen das Opfer des Verzichtes auf einen persönlichen Wunsch verlangt werden. Nun aber sind gewisse Gründe für die Feuerbestattung von der Kirche anerkannt, und es dürfen Sakramentenempfang und öffentliche Fürbitten nicht mehr verweigert werden. Durch die Einschränkung im letzten Punkt der Instruktion wird aber die Einsegnung eines Verstorbenen praktisch unmöglich gemacht, denn die Leiche wird im Normalfall nach der Totenbeschau in die Aufbahrungshalle des Krematoriums gebracht, wo kirchliche Zeremonien nicht stattfinden dürfen. In den diözesanen Ausführungsbestimmungen werden nämlich die Worte „in ipso loco cremationis“ so ausgelegt, daß eine Einsegnung „in den Räumen des Krematoriums“ nicht erlaubt wird. Dadurch ergibt sich aber in der Praxis ein Widerspruch zur Grundtendenz der Instruktion.

Wer die kirchlichen Zeremonien wünscht, müßte die Leiche zunächst in die Aufbahrungshalle eines Friedhofs überführen lassen. Damit sind aber beträchtliche Mehrkosten verbunden, die sich der wirtschaftlich Schwächere nicht ohne weiteres leisten

kann. Eine Bevorzugung des Reichen kann aber nicht im Sinne der neuen Bestimmungen sein. Sie würde auch dem Geist des 2. Vatikanischen Konzils widersprechen. Verwirrend für die Gläubigen wirken auch die verschiedenen lokalen Gegebenheiten. In Orten, in denen nur eine Aufbahrungshalle für die Trauerfeierlichkeiten zur Verfügung steht, sowohl für die zur Erdbestattung als auch für die zur Feuerbestattung bestimmten Leichen, gibt es keine Schwierigkeiten. Wo aber Friedhof und Krematorium örtlich auseinanderliegen, ist für einen Katholiken, der gläubig und mit den Sakramenten versehen gestorben ist, die kirchliche Zeremonie nicht möglich. Für den normalen Menschen ergibt sich hier der Eindruck einer Wortklauberei, deren Sinn kaum einzusehen ist.

Hier liegt auch die große Schwierigkeit für den Seelsorger, auf dessen Schultern die Last gelegt ist, kirchliche Gesetze und Verordnungen durchzuführen und zu erklären. Die Gläubigen sind durch die Agenturmeldungen über den geänderten kirklichen Standpunkt informiert worden. Manche sehen nun die Möglichkeit, daß sich ihr Herzenswunsch erfüllen kann, ohne daß sie dadurch mit der Kirche in Konflikt kommen. Nehmen wir als Beispiel einen konkreten Fall: Ein Mann wünschte die Einäscherung seiner Leiche, damit die Angehörigen leichter den Bestattungsort besuchen können. In den konfessionellen Friedhöfen der Stadt war nämlich kein Grab mehr zu bekommen. Der kommunale Friedhof liegt aber so weit von der Wohnung entfernt, daß ein Besuch des Grabes eine Wegzeit von ca. drei Stunden fordert. Der Urnenhain dagegen ist in fünf Minuten zu erreichen. Der Mann, ein treuer Christ, stirbt nach Empfang der hl. Sakramente. Seine Angehörigen können es nun nicht verstehen, daß wohl für den Verstorbenen die Seelenmesse gefeiert werden kann — dabei geht die ganze Familie zur Kommunion —, daß aber bei der Verabschiedungsfeier im Weiheraum des Krematoriums kein Priester mitwirken darf. Bei diesem Anlaß kommen ja die Menschen zusammen wie sonst beim Begräbnis. Mit welchem Argument soll der Seelsorger den Hinterbliebenen die Tatsache erklären, daß Sakramentenempfang und Messe möglich sind, die Exequien aber nicht gehalten werden dürfen?

Besonders schwierig ist die Lage des Priesters, wenn er Angehörigen gegenübersteht, die gefühlsmäßig nach dem Todesfall verständlicherweise sehr empfindlich sind und die der Kirche mit einer gewissen Distanz gegenüberstehen. Was soll er sagen, während er denkt, daß neue Bestimmungen ja wirklich vernünftig und realistisch sein sollten und die Gesprächspartner mit ihren peinlichen Fragen nach dem Sinn der Neuerung einen wunden Punkt treffen? Es muß der Eindruck entstehen, daß die Kirche zwar dem Gläubigen eine Freiheit gewährt, ihn aber gleichzeitig diskriminiert und wie früher als Ketzer behandelt, wenn er von dieser Freiheit Gebrauch machen will. Gerade in einer Zeit, in der von höchster Autorität das aggiornamento als Wesensbestandteil der katholischen Erneuerung verkündet wurde, erwartet der denkende Zeitgenosse einsichtige und konsequente Entscheidungen. Halbe Lösungen, die in der Praxis das nehmen, was in der Theorie zugestanden wird, empfindet man als unaufrichtig. Der verantwortungsbewußte Seelsorger befindet sich in einer ausweglosen Situation. Durch die Bestimmungen der vorgesetzten Behörde ist er gebunden. Er soll sich aber auch eine gesunde Logik und einen sicheren Instinkt für das Denken des Volkes bewahren. Soll er dem Gespräch ausweichen? Soll er sichverständnislos stellen? Soll er durch ein ehrliches Wort die kirchliche Autorität bloßstellen?

Vom pastorellen Standpunkt aus ist auch noch zu bedenken, daß durch die Einschränkung der Instruktion eine wertvolle Möglichkeit zur Verkündigung der christlichen Botschaft von Tod und Auferstehung ungenutzt bleiben muß. Bei einer Feuerbestattung ergibt sich nämlich die einzige Gelegenheit dazu bei der Verabschiedungsfeier, die im Weiheraum des Krematoriums stattfindet.

Schließlich sei noch am Beispiel eines konkreten Falles aufgezeigt, welche paradoxen Situationen sich aus der gegenwärtigen Rechtslage ergeben können. Ein Katholik

wurde versehen. Es wurde für ihn auch die Seelenmesse in der Pfarrkirche gefeiert. Da die Angehörigen bei der eigentlichen Trauerfeier aber auf ein religiöses Wort nicht verzichten wollten, haben sie ins Krematorium einen altkatholischen Geistlichen eingeladen. Das ist sicher nicht zu billigen. Aber die Lösung solcher Ungereimtheiten wird sicher nicht durch neue Verbote erreicht werden können.

#### *Ursache der unrealistischen Vorschriften*

Bei der Instruktion handelt es sich um ein typisches Dekret, das am „Grünen Tisch“ ausgearbeitet wurde. So entscheidende Neuerungen müßten auf einem genauen Studium der örtlich verschiedenen Gebräuche aufbauen oder sich auf einen Rahmen beschränken, wobei die Einzelbestimmungen nach Ländern verschieden ausgearbeitet werden sollten.

Die Verlautbarung in den Diözesen mit den Ausführungsbestimmungen und die Stellung verschiedener lokaler Autoritäten zum Problem ist u. a. beeinflußt von einer mangelhaften Vorstellung der konkreten Umstände. Der Ort der Trauerfeier ist hierzulande grundsätzlich vom Verbrennungsofen getrennt. Außerdem liegen Verabschiedungsfeier und Einäscherung meistens auch zeitlich auseinander. Bedacht wurde auch wohl die Tatsache zuwenig, daß Angehörige und Bekannte traditionsgemäß zur Verabschiedungsfeier kommen, bei der sinngemäß der Priester anwesend sein sollte, und nicht zur Beisetzung der Urne. Der allgemeine Usus kann durch eine kirchliche Vorschrift aber nicht einfach geändert werden. Es ist auch sehr zweifelhaft, ob eine solche Änderung anstrebenswert wäre.

Bei der Stellungnahme zu einem Problem von so praktischer Bedeutung ist eine leitende kirchliche Institution überfordert, wenn alle Auswirkungen in Betracht gezogen werden sollen. In unserer komplizierten Gesellschaft ist es an keiner Stelle mehr möglich, alles zu überblicken. Im vorliegenden Fall hätte man wohl die Meinung der unmittelbar betroffenen Seelsorgepriester einholen müssen, wenn man peinliche Folgen nach menschenmöglicher Voraussicht vermeiden wollte.

Eine wichtige Grundeinstellung muß auch noch erwähnt werden. Wenn man auf neue Wünsche eingehen will, darf man es nicht mit halbem Herzen tun. Von einer Erlaubnis muß man auch Gebrauch machen dürfen, ohne dann schief angeschaut zu werden. In der Gemeinschaft der Kirche darf niemand zum Christen zweiter Güte degradiert werden, wenn er in freier Entscheidung einen Weg wählt, der ihm nicht verboten ist. Ressentiments gegen eine Sache, die man immer ablehnen mußte, sind menschlich verständlich. Man muß sich aber auch um ihre Überwindung bemühen, wenn einmal ein Schlußstrich gezogen wird.

#### *Möglichkeiten zur Lösung des Problems*

Als der Text der Instruktion erschien, wurde von denen, die mit der Endgültigkeit solcher Verordnungen rechnen, der Vorschlag gemacht, die Worte „*in ipso loco cremationis*“ weit zu interpretieren. Da der Weiheraum des Krematoriums ja nicht der eigentliche Ort der Verbrennung ist, könnte man sagen, daß hier der Priester seine geistliche Funktion ausüben dürfe. Auf dieser Grundlage ist auch eine Lösung unter stillschweigender Duldung der zuständigen kirchlichen Autorität in einer österreichischen Stadt versucht worden. Aber die Übersetzung in verschiedenen Amtsblättern „*in den Räumen des Krematoriums*“ und ausdrückliche Verbote einer solchen Auslegung haben eine allgemeine Bereinigung der Frage auf dieser Grundlage unmöglich gemacht.

Eine voll befriedigende Lösung scheint nur durch eine zusätzliche Erlaubnis des Heiligen Offiziums möglich zu sein, die einer Abänderung der Instruktion gleichkommt. Offiziell ist eine solche noch nicht greifbar. Aus der Praxis möchte ich aber folgenden Fall berichten. Von Angehörigen eines Verstorbenen wurde im Jahre 1965 die Beisetzung einer Urne verlangt. Die Leiche war in München verbrannt worden.

Dort hatte ein katholischer Priester die kirchlichen Zeremonien bei der Einäscherungsfeier im Krematorium vollzogen. Den Angehörigen erklärte der Seelsorger, daß er mit Erlaubnis seines Ordinariates handle. Die entsprechende Genehmigung sei mit Berufung auf die zuständige römische Stelle Ende Jänner 1965 allen Seelsorgsstellen des Erzbistums gegeben worden. Auf das betreffende Dokument kann hier nicht eingegangen werden, weil seine Publikation laut Anweisung des Heiligen Offiziums nicht gestattet ist.

Es wäre zu erwarten, daß eine Möglichkeit, die in deutschen Diözesen besteht, auch in Österreich geschaffen werden sollte. Der Weg, die zusätzliche Erlaubnis des Heiligen Offiziums zu erreichen, scheint offen zu sein. Bei Redaktionsschluß ist allerdings für Österreich noch keine Regelung in diesem Sinne geschehen, obwohl in München das Problem schon seit einem ganzen Jahr aus der Welt geschafft ist. Man kann wohl sagen, daß eine entsprechende Initiative möglichst bald ergriffen werden sollte, denn die Zeit drängt, soll nicht durch unverständliche Halbwüthen die kirchliche Erneuerung ihre Glaubwürdigkeit verlieren.

### *Die tiefere Bedeutung des Falles*

Über den konkreten Anlaß hinaus ergeben sich aus der dargelegten, etwas verunglückten Neuregelung der kirchlichen Bestimmungen, betreffend die Feuerbestattung einige tiefere Erkenntnisse. Zunächst zeigt sich, daß die autoritäre Behandlung von Fragen, die das praktische Leben der Kirche betreffen, nicht zweckmäßig ist. So wie für die Ausarbeitung von Lehrdokumenten des Konzils Fachtheologen zugezogen wurden, müssen bei seelsorglichen Fragen die entsprechenden Fachleute befragt werden, also Priester, die aktiv in der praktischen Seelsorge tätig sind.

Sinngemäß wären für die Zukunft Gremien zu schaffen, in denen der Seelsorgeklerus ein echtes Sprachrohr findet. Das ist in größtmöglichem Maße dort gegeben, wo nicht nur vom Bischof bestellte „Räte“ gehört werden, sondern Priester, die von ihren Mitbrüdern das Mandat der Klerusvertretung haben. Wie ein konkreter Versuch zeigt, wird eine solche Wahl einhellig begrüßt und ernst genommen. Wo zur Mitentscheidung aufgerufen wird, ist auch zu erwarten, daß die Mitverantwortung bei der praktischen Arbeit im selben Maße steigt. Es sei nur angedeutet, daß ein *Pastoralrat* des Klerus mit der Zeit wahrscheinlich für viele Fragen die Ergänzung durch einen *Laienrat* fordern wird.

Die Reaktion der Gläubigen auf die erste Ankündigung einer Neuregelung der kirchlichen Haltung zur Feuerbestattung hat gezeigt, daß im Volk bedeutend weniger Widerstände gegen Neuerungen bestehen, als man in leitenden Behörden oft annimmt, besonders wenn es nicht um einen Zwang zu etwas geht, sondern um ein größeres Maß an persönlicher Freiheit in Fragen, die eine verschiedene Einstellung erlauben. Im Zuge der großen kirchlichen Erneuerungsbewegung, die Papst Johannes XXIII. ausgelöst hat, sind der Kirche in der Welt von heute große Chancen erwachsen. Man glaubt an unseren Willen zum Dialog, zum Verstehen der Sorgen des modernen Menschen, zur gemeinsamen Verantwortung aller Glieder des Gottesvolkes. Die praktischen Auswirkungen des vielgerühmten Konzilsgeistes werden darüber entscheiden, ob die guten Ansätze in engen Gesetzen verkümmern müssen oder ob eine großzügige Neuorientierung bisher brachliegende Kräfte für die christliche Lebensentfaltung wecken kann.